



Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie GlücksSpirale für die Ziehung am 11. November 2017

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg ändert für die GlücksSpirale-Ziehung am 11. November 2017 den Gewinnplan und die dazugehörige Ermittlung der Gewinne wie nachfolgend beschrieben.

§ 1 Gewinnplanänderung und Gewinnberechtigung

(1) Der Gewinnplan wird für die Ziehung am **11. November 2017** um eine zusätzliche Gewinnklasse erweitert.

Verlost werden von allen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks zusammen folgende Gewinne:

200 x „Extra-Wünsche“ im Wert von je 10.000 Euro
Gesamtwert = 2.000.000 Euro.

(2) Die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen kann sich aus organisatorischen Gründen jeweils noch reduzieren, was ohne Auswirkung auf die Anzahl der auszulosenden Gewinne ist.

(3) Gewinne können alle Spielteilnehmer erzielen, die mit der Staatlichen Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im folgenden „Gesellschaft“ genannt), zu der oben genannten Ziehung Spielverträge über die Teilnahme an der GlücksSpirale abgeschlossen haben.

(4) Teilnahmeberechtigt sind auch Mehrwochenspielverträge aus vorausgegangenen Ziehungen inklusive GlücksSpirale-Vario-Lose, deren Laufzeit die oben genannte Ziehung miteinschließt. Mit einem Vario-Los kann der „Extra-Wünsche“-Gewinn nur anteilig entsprechend dem Losanteil gewonnen werden.

(5) Ein gesonderter Spieleinsatz für die Teilnahme an der Sonderauslosung wird nicht erhoben.

(6) Der Gewinn des „Extra-Wünsche“-Gewinns schließt den Gewinn in einer anderen Gewinnkategorie der GlücksSpirale nicht aus.

§ 2 Zulosung der Gewinne auf die teilnehmenden Unternehmen

(1) Die Zulosung der 200 „Extra-Wünsche“-Gewinne zu je 10.000 Euro auf die einzelnen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erfolgt nach dem Anteil der einzelnen Blockpartner am aktuellen GlücksSpirale-Fondsbestand.

(2) Die Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG Münster ermittelt nach dem letzten Annahmeschluss am Samstag, dem 11. November 2017, in einer notariellen Auslosung (= Zulosung) die Blockpartner, die einen oder mehrere dieser „Extra-Wünsche“-Gewinne erhalten.

(3) Vor der Zulosung werden Losnummern im Zahlenbereich von 0000 bis 9999 an die Blockpartner vergeben. Die Losnummernvergabe erfolgt im Verhältnis des Anteils der einzelnen Blockpartner am aktuellen GlücksSpirale-Fondsbestand.

(4) Die Auslosung erfolgt unter Verwendung eines elektrischen Ziehungsgeräts. Für die zusätzliche Gewinnklasse werden so viele 4-stellige Gewinnzahlen gezogen, wie lt. Gewinnplan / Gewinnanzahl vorgesehen sind. Für die am 13. November 2017 durchzuführende Sonderauslosung werden folglich 200 vierstellige Gewinnzahlen für die Verlosung des „Extra-Wünsche“ Gewinns gezogen.

(5) Das Ergebnis der durch diese Zulosung ermittelten Gewinnverteilung wird anschließend allen teilnehmenden Unternehmen per Telefax / E-Mail mitgeteilt.

(6) Sofern ein oder mehrere „Extra-Wünsche“-Gewinne auf die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg entfallen sind, wird die Sonderauslosung gemäß § 3 durchgeführt.

§ 3 Durchführung der Sonderauslosung bei der Gesellschaft

(1) Mit der Gewinnermittlung für die zugelosten „Extra-Wünsche“-Gewinne wird in Baden-Württemberg am Montag, dem 13. November 2017, ab ca. 8:00 Uhr (bis voraussichtlich 9:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Zentrale der Gesellschaft in Anwesenheit eines Notars oder Aufsichtsbeamten begonnen. Die Sonderauslosung findet öffentlich statt. Über den Ablauf werden vom Notar oder Aufsichtsbeamten Protokolle erstellt.

(2) Sollte die Gewinnermittlung an diesem Tag nicht beendet werden können, wird sie am nächsten Tag in Anwesenheit eines Notars oder Aufsichtsbeamten fortgesetzt.

(3) Bei Durchführung der Sonderauslosung mittels der elektronischen Gewinnermittlung wird zunächst die Anzahl aller teilnahmeberechtigten Spielaufträge festgestellt und in einem Protokoll zusammengefasst. Anschließend werden in einem weiteren Schritt nach einer PC-Dateneingabe (Anzahl der der Gesellschaft zugelosten und zu ermittelnden Gewinne) durch den zertifizierten Zufallszahlengenerator diejenigen Spielaufträge ermittelt, auf die die Gewinne der Sonderauslosung entfallen.

Eine manuelle Gewinnermittlung würde alternativ nur dann durchgeführt werden, falls eine elektronische Gewinnermittlung z.B. aus technischen Gründen nicht möglich wäre. Im Falle der manuellen Gewinnermittlung werden die gewinnenden Spieldaufträge mit Hilfe von Gewinnzahlen ermittelt, die unter Verwendung einer Ziehungstrommel mit Losnummern gezogen werden. In die Ziehungstrommel werden zehn durch Hülsen geschützte Lose gegeben, die fortlaufend von 0 bis 9 beschriftet sind. Anhand der Lose werden so viele siebenstellige Gewinnzahlen gezogen, wie Gewinne zu ermitteln sind. Auf der Teilnahmeliste sind die teilnahmeberechtigten Spieldaufträge beginnend mit 0000001 durchnummeriert. Es entfällt auf jeden Spieldauftrag ein Sonderauslosungsgewinn, dessen Teilnahmenummer mit einer der gezogenen Gewinnzahlen übereinstimmt.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Sonderauslosung auch manuell mit Hilfe eines anderen sicheren Ziehungsverfahrens durchzuführen.

§ 4 Bekanntgabe der gewinnenden Spielquittungsnummern

(1) Die Spielquittungsnummern, auf die ein Gewinn entfallen ist, werden durch Aushang bzw. Auslegung in den Annahmestellen und auf der Homepage der Staatlichen Toto-Lotto GmbH in Stuttgart bekannt gegeben.

(2) Sofern der Gesellschaft Name und Anschrift der Gewinner bekannt sind und diese unter der Verwendung einer LOTTO-ServiceCard oder im Rahmen des ABO-Verfahrens oder via Internet teilgenommen haben, erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung.

§ 5 Fälligkeit des Gewinnanspruchs

(1) Die Gewinner können in jeder Annahmestelle in Baden-Württemberg den Sonderauslosungsgewinn durch eine Zentralgewinn-Anforderung oder direkt bei der Gesellschaft geltend machen. Die Spielquittung ist dabei zurückzugeben. Nach Eingang der Zentralgewinn-Anforderung bei der Gesellschaft wird der Gewinner schriftlich benachrichtigt.

(2) Die Gewinne werden ab dem 2. Werktag nach Beendigung der Sonderauslosung fällig. Erforderlichenfalls erhält der Spielteilnehmer beziehungsweise der Überbringer der Spielquittung für eine mögliche Restlaufzeit des Spieldauftrags eine Ersatzquittung.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen für die Lotterie GlücksSpirale, insbesondere die Vorschriften für die Geltendmachung der Gewinne und die Haftungsbestimmungen, sowie die Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme und die Kundenkarte mit Serviceleistungen sowie die Bestimmungen für die Spielteilnahme im Internet, sofern in diesen vorstehenden Bestimmungen nichts anderes geregelt ist.

(2) Entfällt ein Sonderauslosungsgewinn auf ein GlücksSpirale-Vario-Los, so erfolgt eine Überweisung des anteiligen „Extra-Wünsche“-Gewinnwerts entsprechend dem Losanteil.

(3) Die Erlaubnis für die Veranstaltung und Durchführung dieser Sonderauslosung steht unter Widerrufsvorbehalt der Glücksspielaufsichtsbehörde. Im Falle des Widerrufs dieser Erlaubnis wird die Sonderauslosung nicht veranstaltet / durchgeführt. Die Spielverträge zu der Ziehung am 11. November 2017 bleiben mit der Maßgabe bestehen, dass die jeweiligen Ziehungen der Lotterie GlücksSpirale ohne die jeweilige Ziehung zur Sonderauslosung stattfinden. Ansprüche auf Durchführung der Sonderauslosung, auf Schadensersatz und Minderung sind ausgeschlossen.

(4) Im Fall des Widerrufs der Erlaubnis zur Veranstaltung und Durchführung der Sonderauslosung wird dies auf der Homepage lotto-bw.de der Gesellschaft bekannt gegeben. Bei Widerruf der Erlaubnis steht dem Spielteilnehmer bis zum Annahmeschluss der Ziehung der Lotterie GlücksSpirale am 11. November 2017 ein Rücktrittsrecht vom Spielvertrag zu. Macht der Spielteilnehmer von dem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch, bleibt der Spielvertrag nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. August 2017

Regierungspräsidium Karlsruhe